

021 K 043/23



AMTSGERICHT DETMOLD

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 21.11.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Detmold, Nebengebäude, Gerichtsstr. 6, Saal 12**

das im Grundbuch von Schlangen Blatt 1824 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Schlangen, Flur 6, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche,
Querweg 8, Größe: 6 a 51 m².

versteigert werden.

Lt. Gutachten: Historisches Wohnhaus mit 2 Wohnungen, davon eine vermietet (Wohnflächen 102 bzw. 120 m²), BJ 1886. Modernisierungen und energetische Ertüchtigungen des Gebäudes wurden nicht festgestellt; deutlich beanspruchte Rohbausubstanz, überwiegend abgängiger Ausbau, beginnende Verwilderung. Wirtschaftlich handelt es sich um ein Abbruchobjekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 93.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Detmold, 02.07.2024